

Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach I"

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB



Im Auftrag von:

Bürgerenergie Widdern GmbH & Co.KG Weipertstraße 41 74076 Heilbronn

Fertigung

Mosbach, den 01.11.2023



	Seite
Einleitung	4
Aufgabenstellung	4
Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
Räumliche Vorgaben	5
Bestandsaufnahme und -bewertung	7
Klima und Luft	9
Boden	9
Wasser	11
Landschaftsbild und Erholung	11
Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft	14
Konflikte und Beeinträchtigungen	16
Eingriffe und ihr Ausgleich	18
Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG	18
Beeinträchtigungen Landschaftsschutzgebiet	19
Biotopverbund / Feldvogelkulisse	19
Wild und Wildwechsel	19
Ziele und Maßnahmen der Grünordnung	21
Ziele der Grünordnung	21
Maßnahmen der Grünordnung	21
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	21
Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im	
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	24
Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des	
	26
	Einleitung

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Tabellen

Tabelle 1:	Bewertung der Biotoptypen	8
Tabelle 2:	Bewertung der Böden	
Tabelle 3:	Wirkungen	
Tabelle 4:	Flächenbilanz	
Tabelle 5:	Ergebnis der Konfliktanalyse	
Artenlisten		
Artenliste 1:	Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen	28
Artenliste 2:	Empfohlene Saatgutmischungen	
	Obstbaumsorten	

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Widdern stellt im Stadtteil Unterkessach den ca. 37 ha großen Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach I" zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW¹ vorgeschlagenen Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg².

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Das Plangebiet liegt auf einer Hochfläche nördlich von Unterkessach. Es wird nach Süden von einem Feldweg begrenzt, reicht im Westen bis an den Hahnengraben und im Osten bis an die Ausläufer der Reutersklinge heran. Nach Norden zieht sich das Gebiet bis nahe an das Windrad auf der Weigentaler Höhe.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturrau	m	
Naturraum ¹	Neckar- und Taubergäuplatten Untereinheit: Westliche Kocher-Jagst-Ebenen Untereinheit: Seckach-Kessach-Riedel	
$Grundwasserlandschaft^2\\$	Oberer Muschelkalk	
Klima ³	- Jahresmittel Temperatur 9,1 – 9,5°C - Jahresniederschlagssumme 851 - 900 mm	
Kennzeichen engeres U	ntersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	Kuppenlage auf Hochfläche zwischen Kessachtal südlich, Hahnengraben westlich und Reutersklinge östlich bis zu den Weigentaler Höhen reichend. Zwischen rd. 284 m ü. NN im Westen und Osten und rd. 320 m ü. NN im Norden.	
Geologie ⁴	Oberer Muschelkalk, im Norden kleinflächig Lösslehm.	
Übergeordnete Planung	gen	
Regionalplan ⁵	Überwiegend Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.	
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft.	
Fachplan landesweiter Biotopverbund ⁶	Abb.: Ausschnitt Fachplan Landesweiter Biotopverbund (unmaßstäblich) Im Umfeld des Plangebiets gibt es Kernflächen trockener und mittlerer Standorte. Der südliche Geltungsbereich wird von einem 1000 m – Suchraum trockener und im Südosten kleinflächig von einem 1000 m – Suchraum mittlerer Standorte gequert, die sich zwischen den Kernflächen aufspannen. Das Plangebiet liegt weitgehend in "prioritären Offenlandflächen" und randlich in Entwicklungsflächen "Halboffenland Feldvögel" der Feldvogelkulisse des Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.	

Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1963

Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Karte 1:350.000, abgerufen am 10.06.2023 LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.
Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000, abgerufen am 10.06.2023

Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006

⁶ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe.

Schutzgebiete			
nach Naturschutzrecht ¹	→ Lage der Schutzgebiete: siehe Bestandsplan		
	FFH-Lebensraumtyp und geschütztes Biotop Magere Flachlandmähwiese		
	Flachland-Mähwiese I Unteres Weigental nordöstlich Volkshausen (6510012546222656) im Norden innerhalb des Plangebiets.		
	Flachland-Mähwiesen Hagenbusch nördlich Unterkessach 6510012546212431 südlich angrenzend.		
	Flachland-Mähwiese III Breite Äcker nordöstlich Unterkessach 6510012546212687 südöstlich angrenzend.		
	Geschützte Biotope		
	Feldhecke Unteres Weigental nordöstlich Volkshausen (Nr. 6622-125-2010) nordwestlich angrenzend.		
	Feldgehölz SW Weigental (Nr. 6622-125-1007) nordwestlich außerhalb.		
	Bach östlich Gewann 'Unter Schneiders Weinberg' (Nr. 6622-125-0548) westlich außerhalb.		
	Obst-Feldhecken Reutersklinge nordöstlich Unterkessach (Nr. 6622-125-2020) südöstlich außerhalb.		
	Gehölzbestände im Gewann 'Hagenbusch' (Nr. 6622-125-0551) südlich außerhalb.		
	Weitere geschützte Biotope, vorwiegend Gehölzbestände und Mähwiesen, gibt es im weiteren Umfeld.		
	Im Südwesten grenzt direkt, im Südosten unweit des Plangebiets das Landschaftsschutzgebiet <i>LSG Kessachtal mit angrenzenden Gebietsteilen</i> (LSG-Nr. 1.25.056) an.		
nach Wasserrecht ¹	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.		
	Am Hahnengraben, der westlich des Plangebiets fließt, bestehen im Außenbereich 10 m breite Gewässerrandstreifen (§ 29 WG und §38 WHG). Der Gewässerrandstreifen, in dem entlang des Plangebiets ein Asphaltweg verläuft, ragt kleinräumig in den Geltungsbereich hinein.		

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

 $^{^{1}\} Landesanstalt\ f\"{u}\'{u}\ Umwelt,\ Messungen\ und\ Naturschutz\ Baden-W\"{u}\'{r}ttemberg,\ R\"{a}umliches\ Information\ und\ Planungssystem$

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Pflanzen und Tiere

Die Hochflächen nördlich von Unterkessach sind weitgehend ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet umfasst demnach ganz überwiegend Ackerflächen, die durch Asphalt-, Schotter und Graswege in einzelne Gewanne gegliedert sind. Im südlichsten Gewann "Rote Äcker", das nach Süden durch einen Schotterweg bzw. im Südwesten einem schmalen Graben begrenzt wird, umfasst der Geltungsbereich vier Ackerschläge ganz oder teilweise. In 2023 wird vorwiegend Wintergetreide und Mais angebaut. Zum nördlich anschließenden Gewann Saure Birken sind die Äcker durch einen weiteren Asphaltweg getrennt. Der Weg wird auf der Südseite von einem flachen Graben und auf der Nordseite von einem schmalen Streifen grasreicher Ruderalvegetation gesäumt. Am Weges- bzw. Ackerrand stehen ein älterer Kirschbaum und ein noch nicht allzu alter Birnbaum.



Abb.: Blick vom Weg im Süden über die Gewanne Rote Äcker und Saue Birken nach Norden

Im zentralen und nördlichen Bereich des Gewanns Saure Birken umfasst das Plangebiet einen großen und den Teilbereich eines ebenso großen Ackerschlags, auf denen in 2023 Sommer- und Wintergetreide wächst. Am Westrand des Gewanns führt wiederrum ein Asphaltweg entlang. Das anschließende Gewann Hösseläcker umfasst einen großen, in Richtung des Hahnengraben und einen am Bach entlangführenden Weg abfallenden Ackerschlag sowie einen kleinen Schlag im Nordwesten, auf dem Kleegras angebaut wird. Das Gebiet wird durch einen Grasweg begrenzt, der im Nordosten einen scharfen Knick macht. Im Wegknick steht ein ungepflegter Apfelbaum. Im Süden des großen Ackerschlags ist das Gelände zum Weg abgeböscht.



Abb.: Blick von Norden über das Gewann Rote Äcker (l.) und Hosseläcker (r.)

Auf der steilen, mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschung wächst eine Reihe aus zum Teil schon alten, teilweise auch abgängigen und zum Teil frisch gepflanzten Obstbäumen. Im Richtung Norden wird die Böschung flacher und läuft schließlich aus.

Ganz im Norden bezieht der Geltungsbereich noch ein Grundstück mit ein, das sich am Hang bzw. der Hangkuppe bis fast an eine dort stehende Windenergieanlage zieht. Das Grundstück ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Am Westrand, im Übergang zum angrenzenden Wiesengrundstück, einem Feldgehölz und einer Feldhecke, gibt es einen schmalen, mäßig artenreichen Wiesenstreifen. Dieser wurde bei der Mähwiesenkartierung als FFH-LRT Magere Flachlandmähwiese (Erhaltungszustand C) kartiert.

Nach Norden und Nordosten schließen an das Plangebiet weitere Ackerflächen an. Östlich folgen nach einer Ackerfläche eine Obstwiese mit altem Baumbestand und Hecken im Oberlauf der Reutersklinge. Südlich schließen auf dem zum Ortsrand hin abfallenden Gelände vorwiegend ein Acker, aber auch Baumreihen und Hecken an. Westlich folgt nach einem Asphaltweg im Nordosten der Hahnengraben, der sich dann im weiteren Verlauf vom Gebietsrand entfernt und in einem gewundenen, klingenartigen Verlauf nach Süden fließt. Zwischen dem Bach und dem Plangebiet gibt es weitere Äcker und Weiden.

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung¹. Die Bestände werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet. Bewertet werden nur die Biotoptypen, die im Geltungsbereich liegen.

Tabelle 1:	Bewertung der	Biotoptypen
------------	---------------	-------------

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
37.10	Acker	4
33.41	Magerwiese mittlerer Standorte	172
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation	11
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen	6
60.21	Asphaltwege	1
60.23	Schotterweg	2
60.25	Graswege	6

Tierwelt

Die Artenvielfalt in den Ackerflächen ist gering. Einige Kleinsäuger und Insekten werden vertreten sein. Durch die Kuppenlage sind die Ackerflächen für bodenbrütende Offenlandarten wie die Feldlerche und Schafstelze interessant, wenngleich die vorherrschende, intensive und großflächige Bewirtschaftung den tatsächlichen Bruterfolg stark beeinträchtigen dürfte. Fehlende Grenzlinienstrukturen wie Feldraine, ausgeprägte Säume oder Hecken schränken die Lebensraumeignung weiter ein. Das gilt auch für weitere Arten der Feldflur, wie bspw. den Feldhasen. Er kommt auf den Flächen zwar mit Sicherheit vor, allerdings nur in geringen Dichten.

Größere Säuger wie Fuchs, Reh und Wildschwein queren die Ackerflächen sicher regelmäßig und suchen sie zur Nahrungssuche auf. Eine besondere Bedeutung als Wildwechsel zwischen größeren Waldkomplexen ist nicht erkennbar. Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

 $^{^2}$ Erhaltungszustand C

3.2 Klima und Luft

Die Offenlandflächen auf der Hochfläche nördlich von Unterkessach sind ein großes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Auf den Flächen entstehende Kalt- und Frischluft fließt, der jeweiligen Geländeneigung folgend, in Richtung Westen zum Hahnengraben und in Richtung Osten zur Reutersklinge. Die topographischen Gegebenheiten lassen einen direkten Luftabfluss in Richtung Unterkessach nicht bzw. nur in sehr geringen Umfang aus den südlichsten Bereichen des Plangebiets zu, eine nennenswerte direkte Siedlungsrelevanz besteht nicht.

Über die Geländemulden bzw. Täler von Hahnengraben und Reutersklinge fließt die Luft dem Kessachtal zu und trägt dort u.a. in Unterkessach zum Luftaustausch bei. Die über den Hahnengraben abfließende Luft trägt zudem im westlichen Bereich Unterkessachs zum Luftaustausch bei.

Die umliegenden Obstwiesen und Gehölzflächen sind bioklimatisch aktiv. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar.

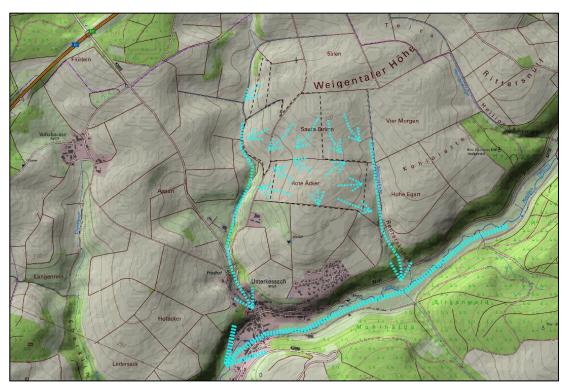


Abb.: Kaltluftabflüsse und Abflussbahnen (unmaßstäblich)

Bewertung

Das Kaltluftenstehungsgebiet ohne direkte Siedlungsrelevanz wird mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) 1 für das Schutzgut bewertet.

3.3 Boden

Nach der Bodenkarte 1:50.000² stehen im Geltungsbereich vorwiegend zwei Bodentypen an: *Pelosol, Terra fusca, Pararendzina und Rendzina aus Fließerden und Kalkstein* (i24) im Süden, zentral und Nordwesten sowie *Parabraunerde und Terra fusca-Parabraunerde aus Fließerden (mo)* (i38).

_

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen f
ür das Schutzgut im Anhang.

² Geodatendienst des LGRB: Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 29.08.2023

Im Osten im Übergang zur Reutersklinge stehen kleinflächiger *Pelosol, Braunerde-Pelosol und Terra fusca aus Muschelkalk-Fließerden* (i22) und im Norden sehr kleinflächig *Erodierte Parabraunerde und Parabraunerde aus Lösslehm* (i33) an.

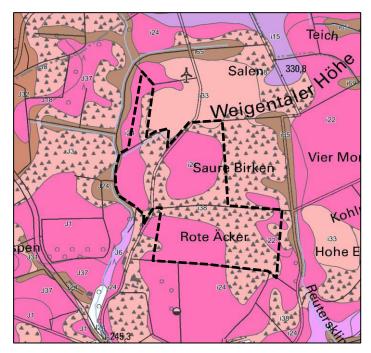


Abb.: Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000¹ (ohne Maßstab)

Bewertung

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die Bewertung zur Bodenkarte 1:50.000 zurückgegriffen. Der Boden wird in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Für die Ackerflächen wir davon ausgegangen, dass noch weitgehend die natürlichen Bodenfunktionen vorhanden sind. Im Bereich der Graswege sind die Bodenfunktionen durch Befahren beeinträchtigt. Im Bereich der Schotter- und Asphaltwege sind keine natürlichen Funktionserfüllungen zu erwarten.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Klassenzeichen	Bewertung Bodenfunktionen				
Nutzung Flst.Nr.	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstand- ort für die naturnahe Vegetation	Gesamt- bewertung
i24 Acker 883, 889, 896 – 900, 909 -911	2,0	2,0	3,5	2,5	2,50
i22 Acker 902	2,0	1,5	3,5	8,0	2,33
i38 Acker 883, 887-889, 896-902, 908-911	2,5	2,5	3,5	8,0	2,83
i33 Acker 910, 910/1	3,0	2,5	3,0	8,0	2,83
Graswege	1,0	1,0	1,0	-	1,00
Schotterwege	0,0	0,0	0,0	-	0,00
Asphaltweg	0,0	0,0	0,0	-	0,00

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch, 0 = keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohen Bewertungen. Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird dann nicht einbezogen.

3.4 Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf den Ackerflächen versickern die Niederschläge überwiegend im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Ein Teil der Niederschläge fließt oberflächig, den Geländeneigungen folgend, in unterschiedliche Richtungen ab. Der Oberflächenabfluss ist bei den Ackerflächen zum einen stark von der Neigung, vor allem aber auch von der angebauten Feldfrucht bzw. dem aktuellen Bearbeitungszustand der Fläche abhängig.

Die anstehende hydrogeolische Einheit ist überwiegend Oberer Muschelkalk. Dabei handelt es sich um einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit meist hoher bis mäßiger Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit. Im Norden steht teilweise Lößsediment an. Dabei handelt es sich um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit.

Bewertung

Im Bereich des Lößsediments ist die Bedeutung für das Teilschutzgut gering (Stufe D), im Bereich des Oberen Muschelkalks mittel (Stufe C)¹.

<u>Oberflächengewässer</u>

Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht.

Etwa 40 m östlich fließt die Reutersklinge (Gewässer II. Ordnung). Der Hahnengraben (ebenfalls Gewässer II. Ordnung) fließt mit einem Abstand von mindestens rd. 10 m westlich des Geltungsbereichs. Beeinträchtigungen der Gewässer sind nicht zu erwarten, sodass auf eine nähere Beschreibung und Bewertung verzichtet werden kann.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Zwischen dem Kessachtal im Süden und der Bundesautobahn 81 im Norden bzw. Nordwesten liegt eine flachwellige, weitgehend intensiv ackerbaulich genutzte Hochfläche, in die einige Klingen und Seitentäler des Kessachtals eingeschnitten sind.

Das Plangebiet befindet sich auf dieser Hochfläche zwischen der Reutersklinge im Osten und dem Hahnengraben im Westen, unweit nördlich von Unterkessach. Es zieht sich bis auf die Weigentaler Höhe im Norden, besteht aus überwiegend großformatigen Ackerschlägen und ist - abgesehen von drei freistehenden Obstbäumen - weitgehend frei jeglicher Landschaftselemente. Während die Feldflur nach Norden weiterführt, fällt das Gelände nach Süden in Richtung Ortsrand und zu den Klingen bzw. Gräben östlich und westlich ab. Dort schließen Obstwiesen, Weiden, Hecken und Feldgehölze an.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch das unweit nördlich stehende Windrad.

Ausgewiesene Wander- oder Radwege führen nicht durch das Gebiet. Die ortsnahen Wege werden aber von Spaziergängern und zum Ausführen von Hunden genutzt.

Einsicht

Aus der Ortslage Unterkessachs besteht durch die erhöhte Lage kein Einblick in die geplante Solarparkfläche. Lediglich von den oberen Stockwerken der Häuser am nordöstlichen Ortsrand kann unter Umständen auf den südlichen Randbereich des Geltungsbereichs, jedoch nicht auf die Fläche geblickt werden.

_

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

Neben dem Einblick aus der unmittelbaren Nähe besteht insbesondere von der K2020 Einblick auf die Fläche (Blickpunkt ①). Von der gegenüberliegenden Talseite (②) und von der Feldflur östlich (④) sind Teilbereiche der Fläche ebenfalls einsehbar, durch die Topographie jedoch auch große Bereiche des Plangebiets verdeckt. Auch vom Weigentaler Ortsrand (③) kann ein Teilbereich der Fläche eingesehen werden.

Bei den folgenden Fotos handelt es sich nicht um Photomontagen der geplanten Solaranlage. Es handelt sich lediglich um Abbildungen, in denen die Blickachsen auf die Solarparkfläche abgebildet und zum besseren Verständnis die künftigen Modulflächen blau unterlegt sind!



Abb.: Lage des Solarparks und Blickpunkte für die folgenden Ansichten (unmaßstäblich)



Abb.: Blickpunkt ①:
K2020 westlich Solarpark

_

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang.



Abb.: Blickpunkt ②: "Lichte Eichen" südlich des Kessachtals



Abb.: Blickpunkt ③:
Ortsrand Weigental



Abb.: Blickpunkt 4: Feldflur östlich Solarpark

Bewertung

Die Bedeutung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten, weitgehend ausgeräumten Fläche oberhalb des Kessachtals wird für das Schutzgut mit mittel (Stufe C) bewertet.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark schaffen und setzt den Geltungsbereich hierfür weitgehend als Sondergebiet SO "Photovoltaik" fest. Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik-Anlagen) sowie zweckgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (Transformator, Trennungseinrichtung, Einfriedungen, etc.). Ackerflächen werden innerhalb der Baugrenzen großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen bis zu 3,50 m hoch werden. Sie werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Schafbeweidung ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

An der südlichen Teilfläche werden im Süden, Westen und Osten sowie an der nordwestlichen Teilfläche nach Westen zum Hahnengraben hin 5 m breite Eingrünungsstreifen festgesetzt, die mit Blühstreifen und Niederhecken begrünt werden. Zwischen den Teilflächen Süd und Nordost wird ein durchgehend rd. 30 m breiter Streifen von der Umzäunung freigehalten und mit Blühstreifen und Niederhecken bepflanzt. In einem Wegzwickel am Südrand der nordwestlichen Teilfläche wird die vorhandene Obstbaumreihe um eine kleine Obstwiese ergänzt. Im Norden wird eine rd. 1,9 ha große Fläche als Habitat für die Feldlerche angelegt und der schmale Streifen Magerwiese erhalten.

Die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Verlust von Lebensräumen von Offenlandarten - Störung / Beunruhigung der Tierwelt - Zerschneidung von Lebensräumen - Entstehung neuer Lebensräume in Form von artenreichem Grünland, Blühflächen und Feldhecken
Klima und Luft	- Kleinflächige Versiegelung und Überbauung von Flächen mit Kalt- und Frischluftentstehung - Veränderung des Lokalklimas unter und zwischen den Modulen - Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme während der Bauarbeiten
Boden	- Kleinflächige Versiegelung und Überbauung des Bodens - Auf- und Abtrag von Boden, z.B. für Kabelverlegung - Bodenverdichtung
Wasser	- Veränderung des lokalen Wasserregimes und des Abflussverhaltens - Verbesserung der Infiltration durch Nutzungsextensivierung/Grünland
Landschaftsbild und Erholung	- Veränderung der Oberflächengestalt - Großflächige technische Überprägung - Überprägung des Reliefs

Die *vorläufige* Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Acker	363.895	-
Magerwiese	2.345	-
Ruderalvegetation (Wegränder, etc.)	2.710	-
Feldhecke	35	-
Graswege	1.430	-
Asphalt- und Schotterwege	2.320	-
Sondergebiet "SO Photovoltaik"	-	342.675
davon Flächen mit Pflanzzwang	-	13.115
Verkehrsflächen (Feldwege)	-	7.005
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft	-	23.055
davon Erhalt Magerwiese	-	2.345
davon Anlage Obstwiese	-	1.120
davon Maßnahmenfläche Feldlerche	-	19.590
Summe:	372.735	372.735

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse

deutung. Magerwiese mittlerer Standorte (mäßig artenreich) und Feldheckemit hoher Bedeutung für das Schutzgut. Graswege mit geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege bzw. Zufahrten angelegt. Ein kleiner Flächenanteil wird durch Nebenanlagen bebaut und ggf. als Schotterwege bzw. Zufahrten angelegt. Eingriff Durch die Aufstellung der Module und die Einzäunung geht die Fläche als Lebensraum für einige Arten u.U. ganz oder teilweise verloren. Eingriff Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor zwischen den Anlagenbereichen und zwischen den Waldflächen und Feldgehölzen der Umgebung wechseln (siehe S. 18). Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die Durchwanderbarkeit erhalten.	Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
ringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Magerwiese mittlerer Standorte (mäßig artenreich) und Feldhecke mit hoher Bedeutung für das Schutzgut. Graswege mit geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. ⇒ kein Eingriff Ein kleiner Flächenanteil wird durch Nebenanlagen bebaut und ggf. als Schotterwege bzw. Zufahrten angelegt. ⇒ Eingriff Durch die Aufstellung der Module und die Einzäunung geht die Fläche als Lebensraum für einige Arten u.U. ganz oder teilweise verloren. ⇒ Eingriff Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor zwischen den Anlagenbereichen und zwischen den Waldflächen und Feldgehölzen der Umgebung wechseln (siehe S. 18). Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die Durchwanderbarkeit erhalten.	Pflanzen und Tiere		
Magerwiese mittlerer Standorte (mäßig artenreich) und Feldhecke mit hoher Bedeutung für das Schutzgut. Graswege mit geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer Bedeutung. Schotterwege bedeutung. Schotterwege bedeutung. Schotterwege bedeutung. Schotterwege bedeutung. Schotterwege bew. Zufahrten angelegt. Schotterwege bew. Zufahrten angelegt. Ein kleiner Flächenanteil wird durch Nebenanlagen bebaut und ggf. als Schotterwege bew. Zufahrten angelegt. Eingriff Durch die Aufstellung der Module und die Einzäunung geht die Fläche als Lebensraum für einige Arten u.U. ganz oder teilweise verloren. Eingriff Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor zwischen den Maldgenbereichen und zwischen den Waldflächen und Feldgehölzen der Umgebung wechseln (siehe S. 18). Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die Durchwanderbarkeit erhalten.	Überwiegend Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.	eingesät und extensiv als Wiese	Vergrämung Bodenbrüter
	ringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Magerwiese mittlerer Standorte (mäßig artenreich) und Feldhecke mit hoher Bedeutung für das Schutzgut. Graswege mit geringer Bedeutung. Schotterwege mit sehr geringer	eingesät und extensiv als Wiese genutzt oder beweidet. ⇒ kein Eingriff Ein Großteil der in extensives Grünland umgewandelten Flächen wird mit Modulen überstellt. Die Beschattung reduziert zwar die naturschutzfachliche Wertigkeit des Grünlands, gegenüber der bisherigen Nutzung bleibt es aber eine Aufwertung. ⇒ kein Eingriff Ein kleiner Flächenanteil wird durch Nebenanlagen bebaut und ggf. als Schotterwege bzw. Zufahrten angelegt. ⇒ Eingriff Durch die Aufstellung der Module und die Einzäunung geht die Fläche als Lebensraum für einige Arten u.U. ganz oder teilweise verloren. ⇒ Eingriff Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Die Möglichkeit des Wildwechsels über die Fläche wird für diese beiden Arten eingeschränkt, sie können aber nach wie vor zwischen den Anlagenbereichen und zwischen den Waldflächen und Feldgehölzen der Umgebung wechseln (siehe S. 18). Für alle anderen, aktuell im Gebiet vorkommenden Arten, bleibt die	Vergrämung Bodenbrüter Erhalt von Grünland & Obstbäumen Bodenabstand oder Durchlässe des Zauns Ausschluss von
8		⇒ kein Eingriff	

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
Klima und Luft		, or amount uning
Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, überwiegend ohne direkte Siedlungsrelevanz, mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut.	Die überbaute und versiegelte Fläche ist sehr klein. Unter und zwischen den Modulen wird das Kleinklima ein anderes sein, als bisher.	
	Die Temperatur unter den Modulen nimmt insbesondere im Sommer tagsüber gegenüber der Umgebungs- temperatur ab und ist nachts etwas höher. ¹	
	Auswirkungen auf die Durchlüftung von Siedlungsbereichen sind nicht zu erwarten.	
	⇒ kein Eingriff	
<u>Boden</u>		
Acker und sehr kleinflächig Grünland mit überwiegend mittlerer bzw. mittlerer bis hoher Erfüllung der Bodenfunktionen. Graswege mit geringer und Schotterwege und Asphaltwege ohne Funktionserfüllung.	Kleinflächig werden Böden für Nebenanlagen überbaut und versiegelt und ggf. Wege oder Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Bodenfunktionen gehen ganz oder teilweise verloren. ⇒ Eingriff	Schonender Umgang mit dem Boden
	Der Großteil der Fläche wird mit Solarmodulen überstellt. Für die Dauer der Anlagennutzung werden Böden weniger intensiv bewirtschaftet. Die Bodenfunktionen können sich u.U. erholen, die Infiltration wird verbessert. kein Eingriff	
Grundwasser		
Im Bereich des Lößsediments ist die Bedeutung für das Teilschutzgut gering (Stufe D), im Bereich des Oberen Muschelkalks mittel (Stufe C).	Die für Nebenanlagen überbauten und versiegelten Flächen sind klein. Die Flächen unter den Modulen werden vor Niederschlag abgeschirmt. An der Modultischunterkante sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier u.U. konzentriert ab. Kleinräumig kann es daher zu trockeneren und feuchteren Bereichen kommen.	Ausschluss metallischer Dach- und Fassaden- verkleidungen bei Nebenanlagen Wasserdurchlässige Beläge für dauerhaft genutzte Zufahrten und Wege.
	Der Gesamtwasserhaushalt des Gebiets verändert sich aber nicht merklich.	
	Durch die Extensivierung der Unternutzung wird die Infiltration verbessert.	
	⇒ kein Eingriff	

¹ Literaturstudie Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt, Jürg Schlegel, ZHAW, Forschungsgruppe Umweltplanung, 12. November 2021, Zürich

_

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
	Es entstehen drei Modulfelder, die Landschaft wird technisch überprägt. Der Solarpark wird aus dem Nahbereich, aber auch aus dem näheren und weiteren Umfeld sichtbar sein. Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt. ⇒ Eingriff Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der Wegenutzung kommen. Die	
	Beeinträchtigungen sind temporär und nicht erheblich. ⇒ kein Eingriff	

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Eingriff und Kompensationsbedarf werden bei den Schutzgütern Boden sowie Arten und Biotope im nächsten Verfahrensschritt quantitativ in Anlehnung in die Bewertungsmethodik der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg bewertet.

Voraussichtlich werden die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden durch kleinflächige Versiegelungen (Trafos, Zufahrten, etc.) durch den zu erwartenden Biotopwertüberschuss (Einsaat von Ackerflächen als Grünland, Eingrünung durch Hecken und Blühstreifen, ...) mehr als ausgeglichen. Es wird von einem hohen, rechnerischen Kompensationsüberschuss ausgegangen. Voraussichtlich werden keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich (ausgenommen CEF-Maßnahmen des besonderen Artenschutzes).

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird zunächst eine verbal-argumentative Eingriffsermittlung vorgenommen. Für die Quantifizierung des Eingriffs wird behelfsweise auf eine monetäre Ermittlung über den Ansatz der Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO)¹ zurückgegriffen. Damit wird die Höhe der Ersatzzahlung ermittelt, die für den Eingriff ins Landschaftsbild zu leisten wäre. Die ermittelte Summe wird auf einen Ökopunktewert umgerechnet und der entsprechende Wert vom zu erwartenden Biotopwertüberschuss zugeordnet.

5.3 Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG

Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden. Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende, aber als Fläche zum Erhalt festgesetzte *Flachland-Mähwiese I Unteres Weigental nordöstlich Volkshausen* (6510012546222656) wird erhalten und weiterhin entsprechend genutzt/gepflegt.

Alle weiteren, außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Biotope werden erhalten. Es wird empfohlen, bei angrenzenden Bauarbeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO), 1. Dezember 1977

5.4 Beeinträchtigungen Landschaftsschutzgebiet

Im Südwesten grenzt direkt, im Südosten unweit des Plangebiets das Landschaftsschutzgebiet *LSG Kessachtal mit angrenzenden Gebietsteilen* (LSG-Nr. 1.25.056) an.

Der Solarpark ist außerhalb des LSG geplant. Landschaftsprägende Strukturen gehen nicht verloren. Im Gegenteil werden bisher intensiv genutzte Ackerflächen extensiviert und die Anlage mit Gehölzen und Blühstreifen eingegrünt.

Die Ziele und Schutzzwecke des LSG werden nicht beeinträchtigt.

5.5 Biotopverbund / Feldvogelkulisse

Im Umfeld des Plangebiets gibt es Kernflächen trockener und mittlerer Standorte. Der südliche Geltungsbereich wird von einem 1000 m – Suchraum trockener und im Südosten kleinflächig von einem 1000 m – Suchraum mittlerer Standorte gequert, die sich zwischen den Kernflächen aufspannen.

In den Suchräumen wird zwar auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ein Solarpark entstehen, die Fläche unter und zwischen den Modulen jedoch zu artenreichem Grünland und in den Randbereichen als Hecken bepflanzt bzw. zu Blühstreifen. Dadurch ist keine Beeinträchtigung, sondern vielmehr eine Stärkung des Biotopverbunds zu erwarten.

Der Großteil des Gebiets ist in der Feldvogelkulisse des Fachplan Landesweiter Biotopverbund als *prioritäre Offenlandfläche* und kleinflächig als *Entwicklungsfläche Halboffenland Feldvögel* enthalten.

Es brüten dort derzeit die Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze mit einer im Verhältnis zur Gesamtfläche üblichen, eher unterdurchschnittlichen Dichte. In der Feldvogel-Flächenkulisse sollen im Sinne des Biotopverbunds Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensraumsituation für Offenlandarten durchgeführt werden. Mit dem Bau des Solarparks geht möglicherweise ein Teil der Brutreviere verloren und die Flächen stehen (künftig wie auch heute) nicht für Maßnahmen des Feldvogelschutzes zur Verfügung. Andererseits entstehen großflächig arten- und insektenreiches Grünland und randlich mehrjährige Blühstreifen, von denen auch Offenlandarten profitieren können. Für die verlorengehenden Brutreviere sind in den Randbereichen des Solarparks und ggf. außerhalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich. Bei der Auswahl der Flächen wird darauf geachtet, dass sie ebenfalls in prioritären Offenlandflächen bzw. Entwicklungsflächen angelegt werden.

Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen.

5.6 Wild und Wildwechsel

Mit dem vorgesehenen Bodenabstand der Einzäunung bzw. entsprechenden Kleintierdurchlässen (siehe Kapitel 6.2.1) ist sichergestellt, dass mit Ausnahme von Reh und Wildschwein für alle vorkommenden Wildarten und sonstige Kleintiere die umzäunten Flächen weiterhin zugänglich und durchquerbar sind. Für Arten wie den Feldhase werden die Solarparkflächen gegenüber den heutigen, intensiv und großflächig bewirtschafteten Ackerflächen – insbesondere bei entsprechender Pflege - einen deutlich besseren Lebensraum darstellen.

Reh und Wildschwein werden die umzäunten Modulfelder hingegen künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt¹ zur Nahrungssuche betreten bzw. über diese wechseln können. Von Seiten der Stadt und von Seiten des Betreibers wird angestrebt, in den Eckbereichen der Umzäunungen eine Durchlässigkeit über das übliche Maß hinaus auch für größere Tiere bis

_

¹ Erfahrungsgemäß gelangen sowohl Reh als auch Wildschwein regelmäßig durch Schadstellen im Zaun oder in dem sie sich unter der Umzäunung hindurchschieben in Solarparks hinein.

Rehgröße zu ermöglichen. Hierfür sind versicherungsrechtliche Hürden zu nehmen, sodass dazu derzeit noch keine abschließende Aussage und keine Aufnahme in die (vorläufigen) Festsetzungen erfolgen kann.





Abb.: Feldhase (l.) und Rehbock (r.) in einem Solarpark (Fotos: J. Wagner, Juni 2023)

Wie die folgende Abbildung zeigt, wird der Wildwechsel zwischen den Waldflächen und Feldgehölzen der Umgebung durch den Solarpark nicht verhindert. Eine erhebliche Barrierewirkung, z.B. zwischen großen Waldflächen für Rehwild und Schwarzwild und ggf. durchwandernde Arten ist nicht zu erwarten.

Auch zwischen den drei Teilbereichen der Anlage kann Reh- und Schwarzwild weiterhin wechseln. Insbesondere entlang des zentral gelegenen Wegs wird ein Korridor zwischen der Umzäunung ein Korridor von rd. 30 m Breite freigehalten, der als Wildwechsel genutzt werden kann. Da von Süden (Ortslage) bzw. Norden (freie Feldflur) nur ein eingeschränkter Wildwechsel zu erwarten ist, wird die Freihaltung eines weiteren Nord-Süd-Korridors für nicht erforderlich erachtet. Südlich wird mit der Einzäunung mind. 5 m vom Wegesrand abgerückt und damit auch auf dem rd. 120 m langen Abschnitt zwischen dem Solarpark Unterkessach I und einem möglichen Solarpark Unterkessach II ein Wildwechsel ermöglicht.



Abb.: Wildwechselmöglichkeiten durch bzw. im Umfeld des geplanten Solarparks (unmaßstäblich)

Ergänzungen zu den Aussagen werden ggf. aufgenommen, wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Anmerkungen zu Wildwechseln eingehen.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).	Hinweis
Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).	
Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Zwischengelagerter Mutterboden ist wieder anzudecken. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.	
Dies gilt auch für den Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind bei hoher Bodenfeuchte Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen nur mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.	

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Durch die Überstellung mit Solarmodulen werden die Flächen unter den Modultischen u.U. weniger mit Niederschlagswasser versorgt. Dem kann durch die Festsetzung von Abständen zwischen den Modulen entgegengewirkt werden.

Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege im Gebiet sowie durch den Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen bei Nebenanlagen können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser weiter verringert werden.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen von Nebenanlagen sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge	
Zufahrten sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft. 8 9 (1) Nr. 20

Schutz des Landschaftsbildes

Großflächige Photovoltaikanlagen sind auch aus großen Entfernungen sichtbar und stören das Landschaftsbild.

Durch die Extensivierung der Flächen unter und zwischen den Modulen, dem Erhalt angrenzender Hecken und die Bepflanzung und Einsaat der dafür vorgesehenen Flächen (siehe unten) insbesondere in Richtung des Landschaftsschutzgebiets wird sich die Anlage so gut wie möglich in die Umgebung einfügen.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Durch die Anlage und die notwendige Einzäunung wird die Durchquerbarkeit des Gebietes für große Tiere eingeschränkt.

Von Seiten der Stadt und von Seiten des Betreibers wird angestrebt, in den Eckbereichen der Umzäunungen eine Durchlässigkeit über das übliche Maß hinaus auch für größere Tiere bis Rehgröße zu ermöglichen. Hierfür sind versicherungsrechtliche Hürden zu nehmen, sodass dazu derzeit noch keine abschließende Aussage und keine Aufnahme in die vorläufigen Festsetzungen erfolgen kann.

Zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen werden zunächst folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Umzäunung des Gebietes	
Die Umzäunung ist so nah wie Betrieb und Unterhaltung es erlauben an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen. Es sind natur- oder metallfarbene und vorzugsweise grüne Zaunelemente zu verwenden.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft.
Die maximale Zaunhöhe wird auf 2,50 m festgelegt. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 15 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um	§ 9 (1) Nr. 20

Umzäunung des Gebietes	
Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.	
Zulässig sind zudem wolfssichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfe mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.	
Von Fußwegen und Feldwegen ist mit festen Einfriedigungen ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Die Grenzabstände gemäß des Nachbarrechts Baden-Württemberg sind zu beachten.	

Beleuchtung des Gebiets	
Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Die reflektierenden, das Licht polarisierenden Oberflächen der Solarmodule können bei einigen Tiergruppen u.U. Wasserflächen vortäuschen. Nach derzeitigem Forschungsstand werden z.B. einige aquatische Insektengruppen von PV-Anlagen angezogen. Besonders wenn es bis zur Eiablage auf der Moduloberfläche kommt, könnten bestehende Populationen beeinträchtigt werden. Mit der Festsetzung zur Verwendung kristalliner, blendarmer Module soll dem entgegen gewirkt werden.

Mit dem Erhalt der vorhandenen Obstbäume und der Magerwiese im Norden werden Eingriffe in das Schutzgut vermieden.

Erhalt von Obstbäumen	
Die drei im Lageplan des Bebauungsplans dargestellten Obstbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	§ 9 (1) Nr. 25 b

Erhalt der Magerwiese	
Die als FFH-Lebensraumtyp kartierte <i>Flachland-Mähwiese I Unteres</i> Weigental nordöstlich Volkshausen (6510012546222656) ist zu erhalten.	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
Zum Erhalt des artenreichen Grünlandbestands ist die Fläche maximal zweischürig zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Alternativ ist eine Beweidung oder eine Beweidung mit Nachmahd zulässig. Die Mulchmahd und der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.	§ 9 (1) Nr. 25 b

Die Bauzeitenregelung oder Vergrämung im Vorfeld der Bebauung dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel. Die Maßnahme wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Bundesamt f
ür Naturschutz, C. Herden, J. Rassmus, B. Gharadjedaghi; Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen – Endbericht, BfN – Skripten 247; 2009

Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern	
Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen.	§44 BNatSchG
Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss in den Baufeldern und Arbeitsbereichen von Anfang März an eine regelmäßige Bodenbearbeitung stattfinden, d.h. mindestens alle zwei Wochen. Die Flächen werden damit für Bodenbrüter unattraktiv gehalten.	
Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brach liegen.	

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Durch die Einsaat der Flächen unter und zwischen den Modulen und die randlichen Eingrünungen können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen werden.

Einsaat & Pflege des Solarparks (innerhalb Umzäunung)

Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht für Unterhaltungswege, Zufahrten und Nebenanlagen beansprucht werden, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als Magerwiese einzusäen.

Die Flächen sind so zu pflegen, dass zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. Die Flächen sind dazu i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens im Juni, wenn möglich auch später erfolgen soll. Das Mahdgut ist im Bereich der Umfahrten vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abzuräumen.

Alternativ ist auch eine Beweidung oder eine Beweidung mit Nachmahd zulässig. Die Mulchmahd und der Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

§ 9 (1) Nr. 20

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Um die Anlage und entlang der durchs Gebiet führenden Wirtschaftswege ist eine unterschiedlich breite und unterschiedlich gestaltete Ein- bzw. Durchgrünung vorgesehen. Damit werden zum einen auf bisherigen Ackerstandorten höherwertige Lebensräume geschaffen und gleichzeitig die optische Wirkung der Anlage nach außen gemindert.

Die vorgesehenen Hecken- und Gebüschpflanzungen sollen einerseits die optische Wirkung der Anlage kaschieren, andererseits aber so niedrig wie möglich gehalten werden, um keine zusätzlichen Gehölzkulissen in der Offenlandschaft zu schaffen und damit den Lebensraum z.B. für Feldlerchen abzuwerten.

Eingrünung südliche und nordwestliche Teilfläche

Die 5,00 m breiten Flächen mit Pflanzzwang im Westen, Süden und Osten der südlichen Teilfläche und im Westen der nordwestlichen Teilfläche sind auf mindestens 50 % mit gebietsheimischen Sträuchern als Feldhecke zu bepflanzen. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Pflanzgröße 2xv, 60-100 cm

Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

§ 9 (1) Nr. 20

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Eingrünung südliche und nordwestliche Teilfläche

regelmäßig auf den Stock gesetzt werden können. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von drei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf.

Bepflanzungen.

Als Alternative zur durchgängigen Bepflanzung ist es zulässig, 50 % der Hecken als Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,50 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Die nicht bepflanzten Flächen sind als mehrjährige Blühflächen bzw. Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren anzulegen. Eine Pflege der Flächen ist nicht erforderlich. Zulässig ist eine jährliche, hälftige Mahd der Blühstreifen außerhalb der Brutzeit. Nach 5 Jahren werden die Flächen umgebrochen und neu eingesät. Die Artenlisten im Anhand sind zu beachten.

Es ist zulässig, die Eingrünungsstreifen für Zufahrten zur Anlage pro Anlagenseite einmalig zu unterbrechen. Die Verlegung von Leitungen ist in den Flächen zulässig.

Die Einsaat und Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden. § 9 (1) Nr. 25 a

Zwischen der südlichen Teilfläche und der nordöstlichen Teilfläche wird ein rd. 30 m breiter Korridor zwischen der Einzäunung freigehalten. Die Fläche dient der Durchgrünung der Anlage.

Eingrünung zwischen den Teilflächen Süd und Nordost

Die im Lageplan des Bebauungsplans gekennzeichneten Flächen zwischen der südlichen und der nordöstlichen Teilfläche werden mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als lückige Blühbrache mit einer Standzeit von i.d.R. 5 Jahren angesät. Dazu ist eine an die Lebensraumansprüche der Feldlerche angepasste Mischung zu verwenden. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

Eine Pflege der Blühbrache ist nicht erforderlich. Zulässig ist eine jährliche, hälftige Mahd außerhalb der Brutzeit. Nach 5 Jahren werden die Flächen im Spätsommer umgebrochen und neu eingesät.

Es ist zulässig, die Eingrünungsstreifen für Zufahrten zur Anlage zu unterbrechen. Die Verlegung von Leitungen ist in den Flächen zulässig.

Die Einsaat hat unmittelbar nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Im Norden des Geltungsbereichs wird das Flst.Nr. 833 mit in den Geltungsbereich einbezogen, das nicht mit Modulen belegt werden soll. Der schmale Magerwiesenstreifen wir darin erhalten. Die Restfläche wird als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und andere Offenlandarten angelegt.

Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB - Feldlerche -

Im Norden des Geltungsbereichs wird das Flst.Nr. 833 als Brut- und Nahrungshabitat für Offenlandbrüter angelegt.

Die Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als lückige Blühbrache mit einer Standzeit von i.d.R. 5 Jahren angesät. Dazu ist eine an die Lebensraumansprüche der Feldlerche angepasste Mischung zu verwenden. 10 % der Fläche sind als Schwarzbrachestreifen anzulegen. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

Eine Pflege der Blühbrache ist nicht erforderlich. Zulässig ist eine jährliche, hälftige Mahd außerhalb der Brutzeit der Feldlerche. Nach 5 Jahren werden die Flächen umgebrochen und neu eingesät. Im Schwarzbrachestreifen ist mind. 2 x jährlich eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Die Ansaat bzw. Herstellung hat im Vorfeld des Solarparkbaus zu erfolgen. Eine Spätsommeransaat wird empfohlen.

Die Verlegung unterirdischer Kabel ist zulässig. Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

§ 9 (1) Nr. 20

An einem Wegzwickel am Südrand der nordwestlichen Anlagenfläche entsteht eine Restfläche, die als Ergänzung der vorhandenen Obstbaumreihen als Obstwiese angelegt wird.

Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB – Obstwiese –

Die als *Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB – Obstwiese –* abgegrenzte Fläche ist mit gebietsheimischem Saatgut als artenreiche Fettwiese anzusäen und zu pflegen.

In der Fläche werden mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 15 m insgesamt acht heimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang mit mind. 8/10 cm gepflanzt, gepflegt und bei Abgang oder Verlust gleichartig ersetzt.

Einsaat und Bepflanzung haben innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Pflanz- und Saatgutlisten im Anhang sind zu beachten.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

§ 9 (1) Nr. 20

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Es sind keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich (artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ausgenommen).

Die bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild entstehenden Eingriffe können schutzgutübergreifend vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Wird im nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen¹

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung
	Niederhecke / Gebüsche
Carpinus betulus (Hainbuche) *	•
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	•
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	•
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	•
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	•
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)	•
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	•
Prunus spinosa (Schlehe)	•
Rosa canina (Echte Hundsrose)	•
Rosa rubiginosa (Weinrose)	•
Salix caprea (Salweide)	•
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	•
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	•
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	•

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit "*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Sondergebiet	- Magerwiese (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
Modulflächen innerhalb Umzäunung	- Solarparkmischung (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
	- Schmetterlings- und Wildbienensaum
Blühstreifen	- Blühende Landschaft Süd
	- Lebensraum 1
	oder vergleichbar
Obstwiese	- Magerwiese (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
Obstwiese	- Solarparkmischung (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
Fläche für die Feldlerche im Norden	
Korridor zwischen Teilfläche Süd und Nordost	- Feldlerchenmischung (Rieger-Hofmann oder vergleichbar)

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte (UG 11).

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Artenliste 3: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner
	Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von
Apfel	Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel,
	Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winter-
	rambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirn	
	birne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller
Birne	Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von
	Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne,
	Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere Ökopunkte Feinmodul	Landschaftsbild und Erholung Klima und Luft Wasser	Boden Funktion	serfüllung
keine bis sehr geringe natur- schutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	С	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	В	3	hoch
sehr hohe naturschutzfach- liche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die "Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB" durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

¹ Landesanstalt f
ür Umwelt Baden-W
ürttemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schl
üssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBI. S. 1089.

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion "Sonderstandort für die naturnahe Vegetation" mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe".

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

Einstufung	Bewertungskriterien
	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen
(C4 C A)	Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung)
(Stufe A) sehr hoch	Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streu- obstkomplexe);
	Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B)	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet)
hoch	alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen);
	Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C)	Kaltlustentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltlustentstehungsgebiete)
mittel	Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)									
sehr hoch	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen								
(Stufe A)	d	Deckenschotter								
	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk						
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in						
hoch		außerhalb großer Talsysteme		Störungszonen						
(Stufe B)	g	Schotter, ungegliedert	tiH	Hangende Bankkalke*						
(Stufe b)		(meist älteres Pliozän)	ox2	Wohlgeschichtete Kalke*						
	S	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	Mittlerer Buntsandstein*						
	pl	Pliozän-Schichten								
	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation						
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper						
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert						
mittel	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper						
(Stufe C)	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk						
(Stufe C)	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk						
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert						
	kms	Sandsteinkeuper	SZ	Mittlerer Buntsandstein bis						
	km4	Stubensandstein		Zechsteindolomit-Formation						
	Grundw	assergeringleiter I		als Überlagerung eines Grundwasserleiters						
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm						
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation						
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf						
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse						
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse						
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse						
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse						
gering	tMa	Tertiäre Magmatite								
(Stufe D)	jm	Mitteljura, ungegliedert								
	ju	Unterjura								
	ko	Oberkeuper								
	km3u	Untere Bunte Mergel								
	mm	Mittlerer Muschelkalk								
	so	Oberer Buntsandstein								
	r	Rotliegendes								
	dc	Devon-Karbon								
	Ma	Paläozoische Magmatite								
	Grundw	assergeringleiter II	als Überlagerung eines Grundwasserleiters							
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente						
sehr gering	al1	Opalinuston								
(Stufe E)	Me	Metamorphe Gesteine								
	bj2, cl	Oberer Braunjura (ab delta)*								
	km5	Knollenmergel								

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B ("hoch bedeutsam") bzw. der Untere Muschelkalk in C ("mittel") eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

Ein-	Hauptl	kriterien	Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)							Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)		
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie		Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
sehr hoch (Stufe A)		ausschließlich Elemente mit Landschaftstypi- schem und -prä- gendem Charak- ter, keine stören- den anthropoge- nen Überfor- mungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nut- zungen) (kulturhistori- sche Entwick- lung)			Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Aueland- schaften, Moore etc.) alte Obstwie- sen, Exten- sivstgrün- land, natur- verjüngte	Zahlreiche Erholungs- einrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Auf-	Wegenetz (> 3 km/km²)			siedlungsnah (< 1 km von Siedlungs- rand entfernt)	tige, ver- schiedene	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger ver- schiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Arten- vielfalt	mit landschafts- typischem und		lände)	Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	(enthaltsquali- enthaltsquali- tät)		tät)	SCI		beobachtbar	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkt mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgrupper oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:

Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290 Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript "Analyse und Bewertung der Landschaft".

aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Ein-	Hauptk	riterien		Neber	nkriterien (w	Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)						
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie		Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
	wenige bis eini- ge Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nut- zungs- und/oder Artenvielfalt	te mit land- schaftstypi- schem und –prä- gendem Charak- ter, kaum stören-	mente korres- pondieren noch mit den	einsehbar	mittlere Na- turnähe (durch- schnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erho- lungseinrich- tungen vor- handen	Wegenetz vorhanden (1- 3 km /km²)	geruchsfrei, oder ange- nehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Sied- lungsrand entfernt	Raum ist mäßig fre- quentiert, einige Nut- zungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Struktu- ren, Nutzungen; Geringe Nut- zungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypi- schem und –prä- gendem Charak- ter, anthropoge- ne Überformun- gen deutlich spürbar	die natür- lichen Ele- mente korres- pondieren nur schwach oder nicht mit den	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einseh-	geringe Na- turnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmono- kultur, Acker, unbefestigte Wege, Stra- Ben, Sied-	Erholungs- einrichtungen nicht oder kaum vorhan- den	unvollkom- menes Wege- netz (< 1 km/km²);	Gerüche ver- ringern die Aufenthalts- qualität (z.B. Kfz-, Industrie-	Geräusche verringern die Aufent- haltsqualität (z.B. Elua	(> 1,5 km	Raum ist schwach bis nicht frequen- tiert, kaum bis keine ver-	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschie- denartige Nut- zungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschafts- typischem und – prägendem Cha- rakter, anthro- pogene Über- formungen stö- ren stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	liche, unstim- mige bis stö- rende Anord-	schlossen wirkendes Gelände	Ben, Sied- lungsflächen, Agrarinten- sivflächen) (anthropoge- ner Einfluss hoch)	den (keine- bis geringe Zu- gänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Industrie- emissionen, Massentier- haltung, Dünge- mittel,)	(z.B. Flug- zeug-, Kfz-, Industrie- emissionen etc.)	vom Sied- lungsrand entfernt)	bis keine ver- schiedenen Nutzungs- muster beo- bachtbar	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)

